

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 13. Dezember 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 2 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am 6. d. Mts. verstarb in Breslau nach schweren Leiden der
 Amtsvorsteher-Stellvertreter und Gemeindevorsteher

Herr Betriebsleiter Emil Eichert aus Kruppamühle.

Der Verstorbene hat als Amts- und Gemeindevorsteher sowie als Schulverbandsvorsteher dem Kreise und dem Staate wertvolle Dienste geleistet, für welche ihm der Dank aller Beteiligten über das Grab hinaus folgt.

Groß Strehlitz, 10. Dezember 1918.

Namens der Kreisverwaltung

Grospietsch, Landrat.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Die ernste Lage der Kartoffelversorgung des Oberschlesischen Industriebezirks gibt mir Veranlassung, die Kartoffelerzeuger erneut an ihre Ablieferungspflicht zu erinnern. Bei günstigem Wetter sind alle noch ablieferungspflichtigen Kartoffelmengen unverzüglich an den zuständigen Kommissionär abzuliefern.

Nach § 2 Abs. 1 der Anordnung vom 9. Oktober d. Js. (Sonderbeilage zu Stück 41 des Kreisblattes Seite 415) haften die Gemeinden für die rechtzeitige Ablieferung der ihnen zur Lieferung aufgegebenen Kartoffelmengen.

Zur Vermeidung der in § 2 Absatz 9 und 10 und § 9 dieser Anordnung angedrohten Zwangsmaßnahmen erwarte ich von den Kartoffelerzeugern reifliche Erfüllung ihrer Ablieferungspflicht.

Groß Strehlitz, den 10. Dezember 1918.

Der Landrat.

Grospietsch.

In den Tageszeitungen sind während der letzten Zeit wiederholt Mitteilungen dahin veröffentlicht worden, daß für Preußen die Ausübung der Jagd durch allgemeine Anordnungen verboten oder beschränkt worden sei. Solche Anordnungen, für die nur die Preussische Regierung oder für das Reichsgebiet die Reichsregierung

zuständig sein würde, sind nicht erlassen worden. Vielmehr sind die bisher in Preußen für die Ausübung der Jagd geltenden gesetzlichen Vorschriften unverändert in Kraft geblieben.

Es kommt auch noch fortgesetzt vor, daß örtliche Arbeiter- und Soldatenräte in den Forstbetrieb eigenmächtig eingreifen, die geregelte Jagdausübung der Forstbeamten und anderer Jagdberechtigten unterbinden ja selbst Treibjagden unter Einziehung zur Jagd unberechtigter Personen veranstalten. Dieses Vorgehen verstößt gegen die Verordnungen, die die Reichs- und Staatsregierung und der Vollzugsrat des Arbeiter- und Soldatenrats erlassen haben. Im Interesse der Volksernährung und zur Vermeidung von Wildschäden ist bereits angeordnet worden, daß alle Forstbehörden für einen verstärkten Schutz des Wildes in geregelter Jagd Sorge tragen. Oertliche Arbeiter- und Soldatenräte feststellen zu können, daß dieser Anordnung von den Forstbehörden und sonstigen Jagdberechtigten nicht hinreichend entsprochen wird, dann müssen sie sich an die Regierungspräsidenten oder an die Zentralbehörden wegen Abhilfe wenden. Eigenmächtiges Eingreifen in die Befugnisse der Forstbehörden und in die Rechte der Jagdberechtigten muß unterbleiben.

Falls sich künftig eine Verletzung der Jagdgesetzgebung als notwendig erweisen sollte, so werden die betreffenden Zentralbehörden die erforderlichen Schritte unternehmen.

Berlin, den 2. Dezember 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
 Braun, Dozer.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Kriegsminister wird für die Ausstellung von Leichenpässen zur Beförderung der in dem besetzten Gebiete des Ostens gefallen und an Krankheit verstorbenen

- a) Angehörigen des Heeres und Heeresgefolges,
- b) Zivilbeamten,
- c) Privatpersonen

nach Deutschland folgendes bestimmt:

Für die Personen zu a) und b) verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß da, wo Ciappen-Inspektionen nicht mehr bestehen, die Befugnis zum Ausstellen der Leichenpässe auf die an ihre Stelle getretenen Militär-Gouvernements und Militär-Verwaltungen übergeht.

Für die Personen zu c) ist die Befugnis auf die Kreis-Verwaltungen übertragen.

Für die Ausstellung des Leichenpasses bleibt die Beibringung eines Zeugnisses maßgebend, das für die Personen zu a) und b) wie bisher, von einem Obermilitärarzt auszustellen ist, während für die Personen zu c) hiermit ein von den Kreis-Verwaltungen zu bestimmender (Kreis-)Arzt zu beauftragen ist.

Berlin, den 12. November 1918.

Der Minister des Innern.

Die Oberste Heeresleitung hat hier folgendes angeregt: Um die Truppen bei den Fahren zu halten und die ordnungsmäßige Entlassung zu begünstigen, wird vorgeschlagen, daß ordnungsmäßig Entlassene bei der Anstellung in Staatsbetrieben und im weitestgehenden Umfange auch bei Anstellung in Privatbetrieben den nicht ordnungsmäßigen Entlassenen unbedingt vorgezogen werden.

Ich schließe mich dieser Anregung an und bitte, nach ihr möglichst zu verfahren und für umfangreiche Verbreitung dieser Anregung in den beteiligten Kreisen Sorge zu tragen.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.
(Demobilmachungsamt)

Im Auftrage: Fischer.

Der gestrige Erlass Nr. C. B. 242 11. 18. D. M. A. enthält folgende Bestimmungen:

„Wirtschaftsbewirtschaftung von Werkzeugmaschinen, elektrischen Maschinen, Kraftmaschinen und landwirtschaftlichen Maschinen wird aufgehoben. Einzelheiten folgen.“

Diernach sind die nachstehend aufgeführten Bekanntmachungen mit sofortiger Wirkung unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung außer Kraft gesetzt:

Zeitpunkt des Erlasses bezug, der Veröffentlichung	Abkürzungen	Bezeichnung
15. Septbr. 1916	350. 7. 16. B. 5.	betr. Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme Meldepflicht und Preisüberwachung.
21. Novbr. 1916	30 10. 10. 16. B. 5.	betr. Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.
1. Februar 1917	973. 1. 17. R. II 2 e. (L. M. V.)	betr. Bestandserhebung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.
15. Juni 1917	9090. 3. 17. R. III. 1.	betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

20. Juni 1917 592. 4. 17. betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kraftmaschinen.

Sämtliche auf Grund obiger Bekanntmachungen erlassenen Anordnungen und Verfügungen unter Berücksichtigung der Ausnahme unter Anmerkung *) werden gleichfalls außer Kraft gesetzt.

Durch besondere Urkunden belegte Einzelbeschlagnahmen und Enteignungen von Gegenständen, welche zum Bereich vorstehend aufgehobener Bekanntmachungen gehören, bleiben in Kraft.

Berlin, den 18. November 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung. (Demobilmachungsamt.)
gez. Koeth.

*) Als Ausnahme hiervon bleiben die Richtlinien über die Preisbildung von Werkzeugmaschinen bis auf weiteres bestehen.

Bekanntgabe an das Heer!

Kameraden! Ihr wißt, daß in der Heimat Lebensmittel, Kohle und andere Bedürfnisse knapp sind und den einzelnen Einwohnern nur in bestimmten kleinen Mengen zugeteilt sind. Wenn Ihr auf dem Rückmarsch einquartiert werdet, so können Euch Eure Quartierwirte nicht versorgen. Ihr seid daher auf die Truppenversorgung angewiesen. Auch eine besondere Zuteilung von Kohlen an die Quartiergeber läßt sich nicht ermöglichen. Für Eure Verpflegung, Erwärmung kann daher in den meisten Fällen nur dann gesorgt werden, wenn Ihr in Massenquartieren untergebracht werdet. Empfindet diese Maßnahme nicht als eine Unfreundlichkeit der Heimat Euch gegenüber; sie erfolgt nur unter dem Zwange der Verhältnisse.

Nehmt auch aus dem Felde Eure Decken auf dem Heimmarsch mit, da die Gemeinden nicht über ausreichende Vorräte an Decken verfügen. Seid überzeugt, daß die Heimat alles tun wird, um Euch den Heimmarsch zu erleichtern und Euch nach besten Kräften unterbringen wird.

gez. Koeth, Demobilmachungsamt.

Aufforderung des Reichswirtschaftsamts, den Einschlag von Kuchholz im Winter 1918/19 möglichst zu feigern.

Deutschland verbrauchte in den letzten Friedensjahren rund 42 Millionen Festmeter (fm) Kuchholz, wovon 28 Millionen fm aus inländischer Erzeugung und rund 14 Millionen fm aus der Einfuhr gedeckt wurden. Für die Deckung des Bedarfes des Jahres 1919 ist auf eine erhebliche Einfuhr nicht zu rechnen, weil die Einfuhrländer durch die Kriegsfolgen daran verhindert sind. Außerdem wird der einheimische Bedarf sehr viel größer sein, als in Friedenszeiten, da mit einem gesteigerten Bedarf zu rechnen ist, schon deshalb, weil während des Krieges fast alle Unterhaltungs- und Ersparbauten im Hoch- und Tiefbau, bei der Eisenbahn und im Bergbau unterblieben sind. Außerdem fordert unsere innere Wirtschaft eine umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungsbaues und der Besiedlung. Schließlich ist auch damit zu rechnen, daß der Friedensschluß sehr erhebliche Anforderungen an deutschem Holz für den Wiederaufbau von Nordfrankreich und Belgien bedingt. Man wird daher den Kuchholzbedarf Deutschlands im

nächsten Jahr auf mindestens 40—50 Millionen im folgenden Jahre, gegen einen Friedenseinschlag von 20 Millionen im. Der Bedarf im nächsten Jahr ist also fast doppelt so hoch wie der normale Einschlag im Frieden.

Alle staatlichen und kommunalen Forstverwaltungen und alle Privatwaldbesitzer werden daher aufgefordert, in dem bevorstehenden Winter einen möglichst frühen Holzeinschlag vorzunehmen; das liegt durchaus in ihrem eigenen Interesse. Sie werden damit außerdem der Gesamtwirtschaft den größten Dienst leisten, weil sowohl der Holzeinschlag selbst, als die weitere Verwendung des Holzes eines der wirksamsten Mittel zur Behebung der Arbeits- und Wohnungsnot sind. Die Vinderung der Arbeits- und Wohnungsnot ist aber eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit.

Berlin, den 4. Dezember 1918.

Warnung.

Es ist in der Presse folgende Anordnung zu erlassen: „Die Zivilbevölkerung der Provinz Schlesien wird darauf aufmerksam gemacht, daß es verboten ist, von Heeresangehörigen Waffen, Munition und Ausrüstungsgegenstände käuflich zu erwerben oder sich schenken zu lassen. Auf unrechtmäßige Weise erworbene Gegenstände werden eingezogen und die Erwerber bestraft.“

Dreslau, den 21. November 1918.

Der Volksrat zu Breslau,
Zentralrat für die Provinz Schlesien.
gez. Philipp. Preisler.

In der Nacht vom Sonnabend den 23. November 1918 zu Sonntag den 24. November 1918 um 12 Uhr haben Einbrecher 2 Militärpersonen und 1 Zivilperson in Gleiwitz Schalanauerstraße 24 in dem einseln in der Nähe des Gleiwitzer Stadtwaldes liegenden Gehöft des Eigentümers Konstantin Wrobel versucht, in das Stallgebäude einzubrechen, um dort einen Schweinelederhaß auszuführen. Die Täter waren stark bewaffnet, die Militärpersonen angeblüht mit kurzen Gewehren (Karabinern), die Zivilperson mit einem Revolver (anscheinend Armeepistole). Zwischen dem sie ertappenden Eigentümer Konstantin Wrobel, seiner Ehefrau Pauline Wrobel, seinem 16jährigen Sohn Karl und dem Auszügler Franz Wrobel einerseits und den Verbrechern andererseits entspann sich ein harter Kampf, bei welchem Frau Wrobel durch einen Kopfschuß getötet, Franz Wrobel lebensgefährlich verletzt wurden. So daß er am 25. November 1918 verstorben ist, während Konstantin und Karl Wrobel schwer durch Schüsse und Stochstöße verwundet wurden. Die Täter haben am Tatort eine zerbrochene Stockfalle zurückgelassen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch sie geringere Verletzungen davongetragen haben.

Von den Tätern fehlt jede Spur. Es ist nicht ausgeschlossen, daß außer den genannten 3 Personen noch 2 weitere Personen mit einem Handwagen an der Tat beteiligt gewesen sind, da von den Verletzten Karl Wrobel gleich nach der Tat beobachtet worden ist, daß sich zwei männliche Personen und etwa 15 Schritte hinter ihnen eine Frau und eine jungliche männliche Person mit einem Handwagen nach dem Walde zu entfernten.

Die Ermittlungen nach den Tätern waren bisher ergebnislos.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von

1000 Mark

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bekrafung erfolgen kann.

Eine etwa erforderlich werdende Beteiligung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Duppeln, den 29. November 1918.

Der Regierungspräsident.

Arbeitsvermittlung.

Wohl eine der wichtigsten Aufgaben bei der gegenwärtigen Demobilisation und der Uebergangswirtschaft haben die Arbeitsnachweise zu erfüllen. Nicht allein obliegt ihnen die rasche Versorgung von Landwirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk und Hauswirtschaft mit geeigneten Arbeitskräften, sondern ihre ganz besondere Aufgabe dürfte es sein, die entlassenen Soldaten und Kriegsverletzten in geeignete Arbeitsmöglichkeiten zu vermitteln, sowie einen raschen Ersatz der Kriegsgefangenen und ausländischen Arbeiter durch einheimische Arbeitskräfte herbeizuführen. Eine weitere nicht unwesentliche Aufgabe der Arbeitsnachweise ist ferner die Ueberleitung der weiblichen Arbeitskräfte aus den kriegswirtschaftlichen Arbeitsplätzen und Arbeitsformen in solche Stellen, wo sie auch im Frieden dauernd nützliche Arbeit leisten können. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Frauen aus solchen Arbeitsplätzen, die für die heimkehrenden Männer freigemacht werden können und müssen, zunächst herauszuziehen sind und solche Frauen, die nicht gerade erwerbsbedürftig sind, in jedem Falle ihren Familien wieder zuzuführen sein dürften. Um eine rasche und reibungslose Demobilisation der heimkehrenden Mannschaften ermöglichen zu können, ergeht an die gesamte Arbeitgebererschaft die Anforderung, Arbeitsmöglichkeiten aller Art auch für lauffähige, technische und Büroangestellte unverzüglich dem zuständigen örtlichen Arbeitsnachweis oder dem Schlesischen Arbeitsnachweisverband (Zentralanstaltsstelle für Schlesien) in Breslau 2, Am Hauptbahnhof 2, 1 (Fernsprecher 1535 und 1552) anzumelden. Für den Kreis besteht bei dem Landratsamt ein Arbeitsnachweis. Anträge wegen Arbeitsvermittlung sind entweder schriftlich oder mündlich bei demselben zu stellen.

Gleichfalls liegt es im eigensten Interesse der Arbeitnehmerschaft, ganz gleich, ob es sich um entlassene Mannschaften, Kriegsverletzte, frühere Hilfsdienstpflichtige, Frauen und Mädchen, Jugendliche, Lehrlinge und ungelernete Arbeiter pp. handelt, sich wegen Arbeitsvermittlung an den nächsten Arbeitsnachweis zu wenden, der bereit ist dem Arbeitjungen bei der Beschaffung von Arbeitsstellen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Groß Strehly, den 6. Dezember 1918.

Verpflichtung der Arbeitgeber zur Anmeldung offener Stellen bei den nicht gewerbmäßig betriebenen Arbeitsnachweisen.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisation hat eine Verordnung erlassen, nach der alle Arbeitgeber verpflichtet sind, ihren Bedarf an Arbeitskräften jeweils auf dem schnellsten Wege bei einem nicht gewerbmäßigen Arbeitsnachweise zur Anmeldung zu bringen. Auch alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, bei denen Bedarf an Arbeitskräften vorhanden ist, haben diese Meldepflicht zu erfüllen. Reinliche Befolgung dieser Vorschrift ist unbedingt notwendig, weil nur durch

lädenlose Anmeldung des gesamten Arbeiterbedarfs eine Stauung des Arbeiterangebots auf der einen, das Fehlen von Arbeitskräften an Stellen, wo sie dringend gebraucht werden, auf der anderen Seite verbätet werden kann. Auch für die Durchführung der Ernteblosenfürsorge ist die Anmeldung aller offenen Stellen unentbehrlich.

Groß Strehlig, den 7. Dezember 1918.

Zulagen für Rentenempfänger.

Der Rat der Volksbeauftragten hat unterm 12. November 1918 folgende Verordnung über die Weitergewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung erlassen:

„Die Wirksamkeit der Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung vom 3. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) wird entsprechend auf das Jahr 1919 erstreckt. In § 1 der bezeichneten Bekanntmachung sind an die Stelle der Worte „*mein sie sich im Inland aufhalten*“ die Worte zu setzen „*sofern sie nicht Ausländer sind und sich nicht im Ausland aufhalten*“.

Diese Verordnung hat Gesetzeskraft.

1. Es erhalten somit:
 - a. Empfänger einer Invaliden-, Kranken-, Witwen- (Witwen-) oder Witwenrentenrente, sofern sie nicht Ausländer sind und sich nicht im Auslande aufhalten, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1919 eine monatliche Zulage im voraus a. von 8 M. bei Invaliden- oder Krankenrente, b. „ 4 „ „ Witwen- (Witwen-) oder Witwenrentenrente.
2. Rentenempfänger, die sich in ausländischen Grenz-Geieten aufhalten, für die der Bundesrat das Recht der Rente ausgeschlossen hat (§ 1314, 1268 Reichsversicherungsordnung), erhalten keine Zulage.
3. Den im § 120 Absatz 2 Satz 2, § 1276 Absatz 1 Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbänden, Versicherungsträgern usw. wird die Zulage nicht gewährt. In diesen Fällen ist von ihnen auf die Rentenquittung der Vermerk zu setzen: Zulage nicht zahlbar.
4. Die Empfänger einer Alters- oder Waisenrente erhalten keine Zulage.
5. Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält z. B. bei Ueberweisung eines Teils der Rente an Dritte.
6. Ruht der Anspruch auf Rente zum vollen Betrage oder fällt er ganz fort, so entfällt auch die Zulage.
7. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt, sie ist daher nicht zu zahlen, wenn die Rente nur für einen Teil eines Kalendermonats gewährt wird.
8. Die Auszahlung der Zulage erfolgt:
 - a. ohne besondere Anweisung der Landesversicherungs-Anstalt,
 - b. vorfußweise durch diejenige Postanstalt, bei der der Rentenempfänger die Rente abhebt,
 - c. gegen Vorlegung einer unter schriftlich vollzogenen und mit Dienststempel einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person versehenen Quittung.

Die Zulagequittung ist mit der jedesmaligen Renten-

quittung der Post vorzulegen. Bei gleichzeitiger Auszahlung für mehrere Kalendermonate ist für jeden Monat eine besondere Zulagequittung erforderlich. Die Erhebung der Zulage kann auch nachträglich erfolgen.

9. Eine besondere Benachrichtigung über das Erheben der Zulage erhalten die Rentenempfänger nicht.
10. Die Zulagequittungen

J 6	für	Invalidenrentenempfänger,
K 6	„	Kranken
W 6	„	Witwen- (Witwen-) „ „ „
WK 6	„	Witwenrenten

sind von den Rentenempfängern, gleichgültig, ob sie die Rente von der Landesversicherungsanstalt oder einer Sonderanstalt beziehen, für das ganze Jahr 1919 auf einmal, also 12 Stück, in Empfang zu nehmen. Die richtige Ordnungsnummer der Anstalt ist aus der Rentenquittung in die Zulagequittung handschriftlich zu übertragen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, den erforderlichen Bedarf an Zulage-Quittungen unter Angabe der Zahl der vorhandenen Rentenempfänger alsbald bei meinem Amte anzumelden. Nach Lieferung sind jedem im Ortsbezirk vorhandenen Rentenempfänger für das Jahr 1919 12 Stück Quittungen vorzulegen auszuhändigen. Auch die, welche die Rente von einer anderen Landesversicherungsanstalt oder einer Sonderanstalt beziehen, haben die Quittungsdrucke zu erhalten. Empfänger von Alters- oder Waisenrente erhalten keine Zulage.

Den Rentenempfängern ist in ortsüblicher Weise Mitteilung zu machen.

Groß Strehlig, den 10. Dezember 1918.

In Oberschlesien ist in diesen Tagen die Förderung durch Anreihen und Streifen so gesunken, daß die Förderung nicht mehr ausreicht, um die von der Eisenbahn selbst unter den heutigen schwierigen Verkehrsverhältnissen noch getriebenen Wagen durchweg zu beladen. Die normale ober-schlesische Förderung entspricht einer arbeitstäglichen Verladung von ungefähr 10 000 Wagen. In den letzten Wochen sind von der Eisenbahn noch 6-7000 Wagen arbeitstäglich gestellt und von den Zechen beladen worden. In den aller-lehsten Tagen sind nur noch etwa 4000 Wagen beladen worden. Mit einem weiteren Rückgang ist angesichts der Lage in Oberschlesien zu rechnen.

Solange diese Verhältnisse währen, müssen die noch auf den Weg kommenden Mengen ober-schlesischer Kohle für den Betrieb der Eisenbahn und zur möglichststen Auf-rechterhaltung der Gas- und Elektrizitätswerke und der Ernährungsindustrie verwendet werden. Auf nennenswerte Belieferung des Hausbrandes und der Industrie ist unter diesen Verhältnissen nicht zu rechnen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Bewohner ihrer Gemeinden über die Ursachen des Kohlenmangels aufzuklären, damit unnötige Beschwerden vermieden werden. Gleich-zeitig ersuche ich die Ortsbehörden, überall da, wo es die Verkehrsverhältnisse irgend wie gestatten, auf die gespann-haltenden Verbraucher einzuwirken, daß ihrigen Kohlenbedarf fuhrtenweise von der Grube abholen. Ich verweise hierbei auf meine Rundverfügung vom 25. 11. 18 J.-Nr. K. W. 2705.

Groß Strehlig, den 9. Dezember 1918.

Maul- und Klauenseuche ist in Reinschdorf Kreis
Cofel ausgebrochen.

Groß Strehlig, den 11. Dezember 1918.

In den letzten Tagen ist in Oberschlesien und auch im hiesigen Kreise von **national-polnischer Seite** ein Flugblatt in polnischer und deutscher Sprache verbreitet worden, das zur Konstituierung einer deutsch-polnischen Republik Schlesiens auffordert. Der Volksrat zu Breslau, Zentrale für die Provinz Schlesien erklärt in einem hier eingegangenen Telegramm, daß er diesem Flugblatt fernsteht und daß die Verbreitung des Flugblattes, das von einer verantwortlichen Stelle ausgeht, zu verhindern ist.

Das Recht über das fernere Schicksal Schlesiens zu bestimmen würde gegebenen Falles nur der Volksrat haben und dieser steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß alles getan werden muß um im Interesse des deutschen Volkes und insbesondere Schlesiens die Reichseinheit zu wahren. Es wird in Folge dessen von der Förderung derartiger Losreisungsbestrebungen gewarnt.

Groß Strehly, den 11. Dezember 1918.

Betrifft: Kürzung der Vollmilchmengen für Versorgungsberechtigte.

Die außerordentliche Milchnot in dem Oberschlesischen Industriebezirk, die dazu geführt hat, daß nur etwa $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{4}$ Liter der Vollmilchmenge an Karteninhaber ausgegeben werden kann, die ihnen nach dem Gesetz zusteht, und daß in vielen Gemeinden Kinder von 4—6 Jahren überhaupt keine Milch erhalten können, macht es dringend erforderlich, daß auch in den landwirtschaftlichen Kreisen die den Versorgungsberechtigten Vollmilchmengen allgemein um etwa $\frac{1}{4}$ Liter je Kopf und Woche gekürzt werden.

Auf Grund einer Verfügung der Bezirksstelle in Oppeln ordne ich hiermit an, daß sämtlichen Inhabern von Vollmilchkarten die **Milchhöchstmenge**, welche ihnen nach meiner Anordnung über Bewirtschaftung von Milch vom 21. Januar 1918 — Kreisblatt Seite 39/40 — zugewiesen worden ist, fortan um $\frac{1}{4}$ Liter je Tag und Kopf gekürzt wird.

Die Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der milchverorgungsberechtigten Personen zu bringen und darüber zu wachen, daß die **Kürzung von denjenigen Stellen, die Vollmilch gegen Karten** an Versorgungsberechtigte abgeben, auch tatsächlich erfolgt.

Groß Strehly, den 11. Dezember 1918.

Nach § 7 der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 345) ist eine Rolle der im Orte zum Feuerlöschdienst Verpflichteten von dem Gemeindevorsteher — Magistrat — zu führen und alljährlich **vom 15. bis 30. Dezember** nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung öffentlich auszuliegen. In der Bekanntmachung ist auf das Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Heranziehung zum Feuerlöschdienst hinzuweisen.

Nach erfolgter Auslegung sind die zum Löschdienst Verpflichteten in Abteilungen einzuteilen, ein Führer und ein Stellvertreter für jede Abteilung zu ernennen, und die erforderlichen Bestimmungen über die Verwendung der Abteilungen zu treffen.

Die Ortspolizeibehörden haben nach § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung die ordnungsmäßige Durchführung obiger Maßnahmen sowie der sonstigen Bestimmungen der Polizeiverordnung zu kontrollieren.

Der Herr Kreisbrandmeister wird sich durch Proben von der Befolgung der Bestimmungen überzeugen.

Groß Strehly, den 3. Dezember 1918.

Versteigerung von Militärpferden.

Nach Mitteilung des Kriegswirtschaftsamtes finden in Breslau täglich von Vormittags 10 Uhr im Pferde depot Steinstraße, Kräuterweg Versteigerungen von Militärpferden statt. Die Inhaber von Pferdearten des hiesigen Kreises sind zum Kauf zugelassen. Die Anzeigen der Truppenteile über benötigende Versteigerungen sind meistens derart kurz gefaßt, daß eine Veröffentlichung bezw. Hinweis nur in der Groß Strehlyer Zeitung möglich ist. Es werden demgemäß die Bekanntmachungen über Versteigerungen von Militärpferden nur im hiesigen Stadtblatt veröffentlicht werden.

Groß Strehly, den 11. Dezember 1918.

Wahlkarten für die Zeit vom 16. Januar bis 15. März 1919.

Die bei den Magistraten, Gemeinde- und Gutsverhältnissen geführten Selbstverlegerlisten sind mir bis zum 20. Dezember 18 zur Ausstellung der Wahlkarten einzureichen. Die bei den Selbstverlegern vorgenommenen Abzug- Zugänge sind nachzutragen, da spätere Meldeaktionen betreffend Personenzahl nicht berücksichtigt werden können. Die Herren Gemeindevorsteher pp. weise ich ferner an, die Angaben, betreffend Wahlen nochmals nachzuprüfen, damit unnötige Schreibereien vermieden werden.

Groß Strehly, den 11. Dezember 1918.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 49 für Versorgungsberechtigte kommen 1 Pfund Marmelade und $\frac{1}{2}$ Pf. Runkelhönig zur Ausgabe. Erwerbspreis des Kaufmanns in der Stadt Gr. Strehly und in den benachbarten Ortschaften Gnaholohna, Mokrulohna, Namowitz, Schimischow, Rosmontau, Stephanshain und Schenowitz 84.— Mark für den Zentner, für alle anderen Ortschaften des Kreises 83.50 Mark für den Zentner. Verkaufshöchstpreis für Marmelade 1.— Mark das Pfund. — Erwerbspreis des Kaufmanns für $\frac{1}{2}$ Pfund Runkelhönig 32! Pfennig. Verkaufshöchstpreis 40 Pfennig. Marmelade und Runkelhönig sind bis einschließl. Montag, den 23. 12. abzuholen. Erfolgt die Abholung in der genannten Zeit nicht, so gelten die betr. Kartenabschnitte als verfallen. Im übrigen gelten die bereits früher angegebenen Bestimmungen über die Ausgabe.

Groß Strehly, den 10. Dezember 1918.

Berichtigung.

In meiner Kreisblatverfügung vom 29. Novbr. 18 Stkld 49 betreffend **Höchstpreise des dem Kreise zur Verteilung überwiesenen Beleuchtungsmaterials** ist ein Druckfehler unterlaufen. Es soll heißen:

Karbid bei Abgabe in Drig.-Trommeln je kg 1,20 Mk.
im Einzelverkauf " 1,60 "

Groß Strehly, den 9. Dezember 1918.

Die Provinzialfleischstelle in Breslau hat den Roßschlächter R o s k in Vechnik zu dem Ankauf von Pferden zur Schlachtung, zum Betriebe des Roßschlächtereigewerbes und zum Handel mit Pferdefleisch zugelassen.

Groß Strehly, den 4. Dezember 1918.

Fleischbeschauer.

Der Fleischbeschauer Scheszyt aus Koswadze hat den Dienst am 1. Dezember im Fleischbeschauerbezirk Veschowitz wieder aufgenommen.

Groß Strehly, den 2. Dezember 1918.

Fleischbeschau.

Die Bezeichnung im Fleischbeschaubezirk Kaltwasser wird bis auf Weiteres vom Fleischbeschauer Willowski aus Galesche ausgeübt.

Groß Strehlitz, den 4. Dezember 1918.

Bestätigt die Wahl:

1. des Häuslers Karl Pilarsti in Oschitz zum Schöffen der Gemeinde Oschitz,
2. des Johann Kwoczalla in Poremba zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Poremba,
3. des Valentin Kudarczyk in Radlubitz zum Schöffen und die Wiederwahl des Valentin Gattner ebendasselbst zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Radlubitz.

Bestätigt die Wiederwahl:

1. des Bauers Paul Drych in Groß Stanisj zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Groß Stanisj,
2. des Bauers Florian Niepalla in Kalinowiz zum Gemeindevorsteher, des Häuslers Spacynth Maciollle, des Hüslers Franz Sig und des Freigärtners Wilhelm Mikusa ebendasselbst zu Schöffen der Gemeinde Kalinowiz,
3. des Häuslers Peter Pollok in Blottnitz zum Schöffenstellvertreter der Gemeinde Blottnitz.

Groß Strehlitz 11. Dezember 1918.

Der Landrat.

Großpietsch.

Öffentliche Bekanntmachung.

Einkommensteuer-Berantlagung für das Steuer-Jahr 1919.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Groß Strehlitz aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1919 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab im Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Ab senders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten, soweit ausführbar, im Geschäftszimmer wochentags von 10—12 Uhr vorm. zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung veräumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft

mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. d. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Groß Strehlitz, den 1. Dezember 1918.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bringe ich den Finanz-Ministerial-Erlass vom 22. 3. 1913 (abgedr. im Kreisblatt Stück 19 und 20, 1913) betreffend die Aenderung bei der Kontrolle der Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer- Zu- und Abgänge in Erinnerung und ersuche dieselben, die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten für das 3. Quartal 1918 hier pünktlich bis zum 20. Dezember d. Js. einzureichen.

In die Zusammenstellung sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten summarisch einzutragen.

Die Spalte 2 daselbst ist zum Beispiel wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste	A Nr. 5
"	B " 6
"	A " 7
Verzeichnis der Zuschläge	B " 8
Abgangsliste	A Nr. 7
"	B " 8
Rechtsmittel-Abgangsliste	A " 9
"	B " 10

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen. In Spalte 6 sind die etwaigen gemäß § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge, nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuern, aufzunehmen.

Die Spalte 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Spalte 7, 10 und 11 der Zusammenstellung der Abgänge bleiben unangefüllt.

Die Zusammenstellungen sind innen aufzurechnen. Sollten bis zum 24. Dezember d. Js. die Zusammenstellungen mit den Listen hier nicht eingehen oder unvorschriftsmäßig ausgefüllt sein, so wird die Auffstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Büro erfolgen.

It in einem Gemeinde-(Guts)Bezirk während eines Vierteljahres nur eine Zugangs- oder eine Abgangsliste entstanden, so bedarf es der Anfertigung der besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht.

In diesem Falle ist die auf den erwähnten Mustern 2 und 3 vorgesehenen Bescheinigung unmittelbar auf die betreffende Zugangs- oder Abgangsliste zu setzen. In der Bescheinigung sind alsdann die Eingangsworte „Daß in dieser Zusammenstellung“ durch die Worte „Daß im 3ten Vierteljahr zu ersetzen“.

Groß Strehlitz, den 12. Dezember 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Dressenitz.

Die Reichsgetreidestelle hat ein besonderes Rundschreiben über den Verkehr mit Hülsenfrüchten zu Satz zwecken erlassen. Sie betont darin, daß schärfere Ueberwachungsbestimmungen als beim Sommergetreide deshalb unbedingt erforderlich sind, weil leider auch noch im vergangenen Jahre erhebliche Mengen wertvollsten Saatgutes für Speisewecke im Schleichhandel vertrieben worden sind. Es ist deshalb grundsätzlich an der bereits im Vorjahr bestehenden scharfen Zentralisation festgehalten worden. Auf der anderen Seite sind jedoch wesentliche Erleichterungen eingetreten, auf Grund deren eine glatte Versorgung der Landwirtschaft mit dem nötigen Saatgut gewährleistet ist.

Bei Hülsenfruchtsaatgut sind drei Sorten Saatgut zu unterscheiden: Gemüsesaatgut, Original- und anerkannte Absaaten und gewöhnliches Saatgut (Handelsaatgut). Obwohl nach der Bestimmung des § 11 der Saatgutverordnung vom 27. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 677) Saatgut von Hülsenfrüchten grundsätzlich nur an die Reichsgetreidestelle abgeführt werden darf, wird die Reichsgetreidestelle den freien Absatz von Gemüsesaatgut und Original- sowie anerkannten Absaaten an zugelassene Händler oder zugelassene landwirtschaftliche Berufsvertretungen, Genossenschaften und dergleichen sowie unmittelbar an Landwirte auf Antrag gestatten. Nötig ist aber in jedem einzelnen Fall ein besonderer Antrag, in dem genau Art und Menge des Saatgutes, das verkauft werden soll, sowie Name und Wohnort des Käufers angegeben ist (Sammelanträge zulässig). Die sonstigen Bestimmungen der Saatgutverordnung über den Saatgutverkehr, namentlich die Bestimmung über die Saatkarte, bleiben selbstverständlich unberührt und sind auf das sorgfältigste einzuhalten.

Als Gemüsesaatgut gelten nur diejenigen Sorten, die in einem besonderen, von der Reichsgetreidestelle im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangten Verzeichnis aufgeführt sind. Beim Vertrieb von Gemüsesaatgut dürfen die von der offiziellen Preiskommission für Gemüsesamen festgesetzten Richtpreise nicht überschritten werden. Ein Verzeichnis der Richtpreise kann von der Geschäftsstelle des Preisverbandes für Gemüsesamen in Absprache mit dem Reichsanzeiger veröffentlicht werden. Unter der Bezeichnung „Original-“ und „anerkannte“ Absaaten dürfen nur Hülsenfrüchte solcher Wirtschaften veräußert werden, deren Züchter in dem von der Reichsgetreidestelle im Reichsanzeiger veröffentlichten Verzeichnis als Erzeuger von Original- oder anerkannten Absaaten aufgeführt sind.

Da eine Notwendigkeit für den Vertrieb von Hülsenfruchtsaatgut im Spätherbst nicht besteht und außerdem eine Entlastung der Bahn im Interesse der Getreide- und Kartoffeltransporte dringend notwendig ist, darf der Saatgutverkehr erst nach dem 1. Januar 1919 einsetzen.

Obwohl Originalsaaten und anerkannte Absaaten reichlich vorhanden sind, so daß hierdurch der wirkliche Bedarf an Saatgut zu einem erheblichen Teile gedeckt wird, hat die Reichsgetreidestelle besondere Vorsorge getroffen, den Verkehr mit sogenanntem Handelsaatgut möglichst einfach zu gestalten. Als Handelsaatgut gilt nach § 12 der Saatgutverordnung nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer hierzu bestellten Saatkstelle, meist die Landwirtschaftskammer, als zur Saat geeignet erklärt worden ist. Ueber den Verkehr mit dergartigem Saatgut gilt folgendes:

Zunächst sind die Kommunalverbände ermächtigt, den Absatz unmittelbar von Landwirt zu Landwirt zu gestatten, wenn beide Landwirte in ihrem Bezirke wohnen, oder wenn das Saatgut nach einem angrenzenden Kommunalverband ausgeführt werden soll. In dem Antrag an den Kommunalverband auf Genehmigung des Verkaufs von Handelsaatgut ist der Name des Käufers und die Menge genau zu bezeichnen. Ebenso sind selbstverständlich die sonstigen Bestimmungen der Saatgutverordnung, namentlich über die Saatkarten, einzuhalten. Will ein Landwirt sein Saatgut an einen anderen Landwirt in einem abgelegenen, nicht angrenzenden Kommunalverband veräußern, so hat er die Genehmigung hierzu ebenfalls bei seinem Kommunalverband in der gleichen Weise zu beantragen. Der Kommunalverband wird alsdann den Antrag an die Reichsgetreidestelle weiterleiten.

Ferner sind die Kommunalverbände, Saatkstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen, Saatbauvereine usw. berechtigt, den Verkehr von Landwirt zu Landwirt innerhalb ihres Bezirks in der Weise zu vermitteln, daß sie Angebot und Nachfrage bei sich sammeln und Käufer und Verkäufer auf diese Weise zusammenbringen. Endlich wird die Reichsgetreidestelle auf ihren Sammelagern eine größere Menge Saatgut halten, die im Frühjahr durch die Kommunalverbände nach Nachweisung des Bedarfs zur Verteilung gelangen wird. Anträge auf Zuweisung von Hülsenfruchtsaatgut sind deshalb stets, soweit der Bedarf nicht unmittelbar von Landwirt zu Landwirt gedeckt werden kann, an den Kommunalverband zu richten.

Zur Schaffung der Bestände der Reichsgetreidestelle gilt folgendes Verfahren: Ein Landwirt seine Hülsenfrüchte als Saatware an die Geschäftsstelle der Reichsgetreidestelle veräußern, so hat er sich grundsätzlich in derselben Weise zur Ablieferung zu bringen, wie die zu Speisewecken bestimmten Hülsenfrüchte. Die Saatguteigenschaft muß jedoch durch ein besonderes, von der zuständigen Saatkstelle ausgestelltes Zeugnis nachgewiesen werden. Dieses Zeugnis kann der Landwirt sich entweder vorher besorgen, ehe er seine Hülsenfrüchte als Saatgut dem Kommissionär des Kommunalverbandes anbietet, oder aber die Ausstellung des Saatguterzeugnisses erfolgt, nachdem die betreffende Partie von dem Kommissionär übernommen und dem Sammelager zugegangen ist. Die Reichsgetreidestelle wird als Saatgut nur Mengen über 5 dz übernehmen. Es kommt für sie darauf an, nur größere geschlossene Partien einheitlicher Herkunft zu besitzen, um ein gleichmäßiges gutes Saatgut zur Verteilung bringen zu können, was bei Zusammenstellung vieler kleiner Partien unmöglich wäre. Dadurch werden aber die kleineren Landwirte in keiner Weise benachteiligt, da sie die Möglichkeit haben, ihr Saatgut durch unmittelbaren Absatz an Landwirte, nötigenfalls aber durch die vermittelnde Tätigkeit der Kommunalverbände, Landwirtschaftskammern oder sonstige landwirtschaftliche Berufsvertretungen abzugeben.

Für den Verkehr mit Buchweizen und Hirse zu Saatwecken gelten die gleichen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß der Saatgutzuschlag nicht 15 Mark, sondern 9 Mark für den Doppelzentner beträgt. Soll Buchweizen und Hirse den Sammelstellen als Saatgut angeboten werden, dann ist das nach § 12 der Saatgutverordnung nötige Saatzeugnis, welches die zuständige Saatkstelle auszustellen hat, vorher vorzulegen.

Die Dominiatverwaltung Oberwiz beabsichtigt auf ihrer Feldmark zur Verteilung von Fischen **veggete Sperlinge** anzulegen.

Dieses Vorhaben wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit der Warnung, derartige Spagen unbefugt aufzunehmen.

Oberwiz, den 9. Dezember 1918.

Der Gutsvorstand.

Alle diejenigen Personen, welche zum Nachlasse des verstorbenen Rentier **Josef Pakosch** und dessen Ehefrau **Florentine geb. Gutta** aus **Groditz** etwas schulden oder Ansprüche an den Nachlass haben, werden aufgefordert, sich

bis zum 18. Dezember 1918

bei dem Unterzeichneten zu melden.

Justizrat **Faltin**

Nachlassantwakt und Notar
in **Groß Strehlitz**.

Aus dem Heeresdienst
entlassen, habe ich meine
Praxis in vollem Umfange
wieder aufgenommen.

Dr. König.

Ofen-Kacheln, Gefimse aller Art
stets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bonk's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Für den Weihnachtstisch :



Briefpapiere, Briefkarten

in verschiedenen Formaten, Farben und Packungen,
auch mit Buchstaben- und Namensdruck.

Gerahmte Bilder, Kunstblätter, Rähmchen.

Gegenstände für den Schreibtisch.

Postkarten-, Amateur-, Poesie-Alben, Tagebücher, Kochbücher, Notizbücher.

Brieftaschen, Geldtaschen, Geldscheintaschen,

Moderne Romane. Geschenkbände. Knaben- u. Mädchenbücher.

Bilderbücher, Malbücher. Zuzstafeln, Farbenetuis.

Gesellschaftsspiele, Modellierbogen, Krippen, Lametta.

Gebet- und Gesangbücher. Lesekalender, Taschenkalendar, Abreißkalendar.]

Bisitenkarten. — Neujahrskarten.

Georg Hübner, Buch- und Papierhandlung
Groß Strehlitz, Krakauerstraße.